

Ergänzende Bedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) (nachfolgend „Ergänzende Bedingungen“)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies der Currenta GmbH & Co. OHG (nachfolgend „Grund- und Ersatzversorger“) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Stromverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grund- und Ersatzversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGKV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird grundsätzlich monatlich festgestellt und abgerechnet.

2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grund- und Ersatzversorger den Stromverbrauch auch vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ab. Über die nicht-monatliche Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- a) Die Anpassung der Abrechnungsperiode kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Kunde hat dem Grund- und Ersatzversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c) Der Grund- und Ersatzversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden eine entsprechende Vereinbarung übersenden.

2.3 Im Falle einer Jahresabrechnung mit Abschlagszahlung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nach Erstellung der Jahresabrechnung nachberechnet und vergütet.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV

Im Fall von Abschlagszahlungen erhebt der Grund- und Ersatzversorger monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.1. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

- 4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grund- und Ersatzversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grund- und Ersatzversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
1. Lastschriftverfahren
 2. Überweisung
- zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grund- und Ersatzversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grund- und Ersatzversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grund- und Ersatzversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

- 6.1 Rechnungen des Grund- und Ersatzversorgers werden – sofern nicht abweichend in einem vorhandenen Rahmenvertrag geregelt – drei Wochen nach Rechnungsdatum, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 6.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges werden dem Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grund- und Ersatzversorger zu erstatten.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV

- 7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grund- bzw. Ersatzversorgung sowie der Wiederherstellung der Grund- bzw. Ersatzversorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 7.2 Die Wiederherstellung der Grund- bzw. Ersatzversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Sofern der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen deswegen nicht durchgeführt werden können, kann der Grund- und Ersatzversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

8.1 Die Kündigung des Stromgrund- bzw. Stromersatzversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer,
- Zählernummer und
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2014 in Kraft.

10. Sonstiges

Soweit zwischen Kunde und Grund- bzw. Ersatzversorger ein Rahmenvertrag besteht, gehen die darin enthaltenen Regelungen zu Beauftragung, Rechnungstellung und Zahlungsverkehr vor. Im Übrigen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Currenta GmbH & Co. OHG.

Anlage: Preisblatt (siehe Internetpräsenz)